

# **Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg**

**Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2023

---

Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

*Inhaltsverzeichnis:*

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung und Geschäftsführung der Stadtvertretung
- § 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher
- § 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Aufgaben der Stadtvertretung
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 9 Aufgaben der Ausschüsse
- § 10 Einwohnerversammlung
- § 11 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Veröffentlichungen
- § 15 Inkrafttreten

*Diese Fassung umfasst:*

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg, Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2020

die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg, Beschluss der Stadtvertretung vom 16.03.2021

die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg, Beschluss der Stadtvertretung vom 13.06.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.05.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 20.05.2020 folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Segeberg erlassen:

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Segeberg zeigt auf einem von Silber und Blau im Wellenschnitt geteilten Dreieck in Silber eine rote Ziegelburg, bestehend aus einer beiderseits von je zwei runden, niedrigen Zinntürmen flankierten Zinnenmauer mit schwarzer, rundbogiger Toröffnung darin ein hochgezogenes, goldenes Fallgitter und aus einem hohen Mittelurm hinter der Mauer mit blauem, in eine Kugel auslaufendem Spitzdach und einer beiderseits ausladenden, durch schräge Streben unterstützten Zinnenplatte; der Turm beiderseits auf der Höhe der Mauer besteckt mit einer an blauer Stange schräg herausragenden, silbernen, hochrechteckigen Flagge mit rotem Zackenrand (abgeleitet aus dem holsteinischen Nesselblattschild).
- (2) Die Stadtflagge zeigt in der Mitte eines weißen, oben und unten von einem schmalen, roten Streifen begrenzten Tuches, etwas zur Stange hin verschoben, die Burg des Stadtwappens, doch mit weißer Toröffnung und blauem Fallgitter.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Bad Segeberg".
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2 Einberufung und Geschäftsführung der Stadtvertretung**

(zu beachten § 34 GO)

- (1) Die Stadtvertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
  - (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
-

**§ 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

**§ 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d, 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung "Erste Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" / "Erster Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" bzw. "Zweite Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" / "Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters".

**§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO und Gleichstellungsgesetz)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
  - (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Segeberg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
-

- Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Bad Segeberg
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### **§ 6 Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, § 94 Abs. 5 GO)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO gebildet:
-

---

*a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss*

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern der Stadtvertretung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (ohne Stimmrecht).

*b) Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur*

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

*c) Ausschuss für Bauen*

Der Ausschuss für Bauen setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

*d) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz*

Der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können. Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gehören bei der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Kleingartenwesens und der Landwirtschaft zusätzlich zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht an (davon je ein/-e Vertreter/-in der Kleingärtner/-innen auf Vorschlag des Kleingartenvereins und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes).

- (2) Die reguläre Anzahl der Ausschusssitze nach Abs. 1 kann sich durch die Anwendung des § 46 Gemeindeordnung erhöhen.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen nach Abs. 1 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Von jeder Fraktion können für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Bürgerinnen und Bürgern die der Stadtvertretung angehören können, dürfen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. § 46 Abs. 3 Satz 3 GO findet keine Anwendung. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Für stellvertretende Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses gilt § 45 a Abs. 1 Satz 1 GO.

---

## **§ 7 Stadtvertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er vertritt die Stadt in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.
  
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,

- 
7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechte bis zu einem Wert von 12.500,00 €
  8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
  9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 25.000,00 € nicht übersteigt,
  10. die Vergabe von Aufträgen unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
  11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
  12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
  13. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie von sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
  14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 - 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstücks einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt.
  15. Ausnahmen von nach dem Baugesetzbuch erlassenen Veränderungssperren.

## **§ 9 Aufgaben und Entscheidungen der Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

- (1) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung. Er kann die vorbereitenden

## Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juni 2023

---

Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Stadtvertretung durch eigene Vorschläge ergänzen.

- (2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage städtischer Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung.
- (4) Die nach § 6 Abs. 1 gebildeten ständigen Ausschüsse sind für folgende Bereiche für die vorbereitenden Beratungen zur Beschlussfassung der Stadtvertretung zuständig:

*Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss*

- Politische Gremien
- Berichtswesen/Controlling
- Verletzung der Treuepflicht
- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Finanzen
- Stiftungen
- Beteiligungsmanagement
- ÖPNV
- Wirtschaftsentwicklung
- Brandschutz
- Prüfung der Jahresabschlüsse hinsichtlich der:
  - Vermögenslage
  - Schuldenlage
  - Ertragslage
  - Finanzlage

---

*Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur*

- Schulen und Sport
- Kultur
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv / Heimatmuseum
- Kindertagesstätten
- Jugendarbeit
- soziale Leistungen und Hilfen
- Senioren
- Wohnungswesen
- Bürgerservice
- Städtepartnerschaften
- Tourismus

*Ausschuss für Bauen*

- Stadtentwicklung
- Hochbauservice
- Tiefbau/Verkehrswege
- Bauverwaltung
- Liegenschaften

*Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz*

- Umwelt/Naturschutz
- Öffentliches Grün
- Stadtentwässerung
- Kleingartenangelegenheiten und Landwirtschaft

- (5) Den ständigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (6) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung (ZustO), die Anlage dieser Hauptsatzung wird.

---

**§ 10 Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen, wenn eine Abstimmung beantragt wird. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Bad Segeberg betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- 
- (6) Anregungen und Vorschläge der mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 11 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 4.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 12 Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

- 
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
  - (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
  - (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

## **§ 14 Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Bad Segeberg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.bad-segeberg.de](http://www.bad-segeberg.de) der Stadt Bad Segeberg bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Bad Segeberg, Lübecker Str. 9, 23795 Bad Segeberg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Segeberg werden in der Ausgabe der Segeberger Zeitung und in der Lokalausgabe „Segeberger Nachrichten“ der Lübecker Nachrichten bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

---

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragsatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 29.04.2019, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 20.05.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 30.11.2020 erteilt.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 31.03.2021 erteilt.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 14.06.2023 erteilt.

Bad Segeberg, den 26.05.2020

gez. Dieter Schönfeld  
Bürgermeister

L.S.